Empfehlung
einer
vernünftigen neuen Mode
Teutscher Aufschriften
auf
Teutschen Briefen
vom
geheimen Justitzrath Pütter
zu Göttingen.

Dritte Auflage,
nebst einem hinzugefügten Nachtrage.

Göttingen,
in Vandenhoeck- und Ruprechtischem Verlage
1795.

Vernünftige neue Moden verdienen Beyfall, Empfehlung und Nachahmung. Dahin rechne ich, was erst seit einiger Zeit aufzukommen scheint, daß man Teutsche Briefe auch mit Teutschen Aufschriften versieht; und zwar nicht mit Aufschriften, wie man sie sonst mit vollständiger Anwendung aller Regeln des Teutschen Canzleyceremoniels gemacht hat; sondern auf eine sehr vernünftige, kurze und vollkommen zweckmäßige Art, indem man den Namen und Character dessen, an den der Brief gerichtet ist, nur so, wie es mündlich im gemeinen Leben zu geschehen pflegt, anzeigt; z. B. Herrn Obersten von N. N. zu N. N., Herrn Hofrath N. N. zu N. N., Herrn Pastor N. N. zu N. N. u. s. w.

Wenn man bedenkt, daß Aufschriften der Briefe nur zur Absicht haben, daß sie durch Briefträger oder Boten, denen man sie zur Bestellung anvertrauet, richtig abgegeben werden; so ist es kaum begreiflich, wie in ganz Teutschland fast lauter Französische Aufschriften zur allgemeinen Gewohnheit haben werden können, da doch hundertmal ge-

gen einmal angenommen werden kann, daß derjenige, der den Brief nach Anweisung der Aufschrift bestellen soll, eher Teutsch, als Französisch lesen und verstehen kann, und also der Absicht gerade entgegen ist, ihm eben diese Anweisung in einer ihm unverständlichen Sprache vorzuschreiben.

In der That sind wir Teutschen auch wohl die einzigen in ganz Europa, die auf Briefen an ihre eigne Landsleute andere Aufschriften als in ihrer Muttersprache machen. Die erste Veranlassung dieser sonderbaren Gewohnheit ist ohne Zweifel daher entstanden, weil in Frankreich die Posten eher als in Teutschland im Gange gewesen, und die Vorfahren des jetzt fürstlichen Hauses Taxis, denen bekanntlich die Teutschen Posten zuerst ihren Ursprung zu danken haben, in der ersten Zeit deswegen mehr Franzosen als Teutsche, weil jene schon der Sache kundig und gewohnt waren, zu den Postbedienungen gebraucht haben mögen. Das Gegentheil ist erst im Jahre 1690. aus Besorgniß allerley Mißbräuche, die zur Zeit eines Reichskrieges mit der Krone Frankreich daraus erwachsen möchten, in einer besonderen Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation (*) verordnet worden: "daß nehmlich in „Ländern und Gebieten, wo kaiserliche Posten vor„handen und hergebracht sind, nicht solche Personen, „welche **keine Reichsunterthanen** seyen, und de„ren Treue man nicht versichert sey, angesetzt wer„den sollen."

Vorher

(*) Art. 29. §. 1.

Vorher war es also nichts ungewöhnliches, sondern vielmehr als die Regel anzusehen, daß sowohl Postmeister und Postschreiber als Briefträger, Wagenmeister und Postknechte mehr Franzosen als Teutsche waren.

So lange dieses war, oder so lange auch nur für bekannt angenommen werden konnte, daß von solchen Personen, denen die Aufschriften der Briefe auf den Posten zur Vorschrift dienen sollten, nur ein oder andere der Teutschen Sprache unkundig seyn möchten; so hatte es freylich einen sehr vernünftigen Grund, daß man in ganz Teutschland lauter Französische Aufschriften auf Briefen machte.

Dieser Grund fällt aber nunmehr schon seit langer Zeit dergestalt weg, daß man jetzt im Gegentheile sicher annehmen kann, daß auf allen Teutschen Postämtern diejenigen, bey denen es am meisten darauf ankömmt, die Aufschriften der Briefe sich zur Richtschnur dienen zu lassen, eher der Französischen als der Teutschen Sprache unkundig sind.

Wenn also nichts desto weniger der Gebrauch Französischer Aufschriften sich dennoch bis auf den heutigen Tag bey uns erhalten hat; so ist es nur ein neuer Beweis, daß Gebräuche, die einmal aus einem gewissen Grunde entstanden sind, oft immerwährend ihren Fortgang behalten, wenn gleich jener Grund längst aufgehört oder eine gänzliche Veränderung erlitten hat.

Doch hier tritt noch ein Grund ein, der bisher die meisten bewogen haben mag, der veränderten ersten Veranlassung ungeachtet doch lieber Französische als Teutsche Aufschriften zu machen. Denn wie man diese in den Teutschen Canzleyen bisher eingeführt hatte, waren sie so weitläuftig, so gezwungen, so vielen Schwierigkeiten unterworfen, und doch der Hauptabsicht so wenig entsprechend, daß es gar nicht zu bewundern ist, wenn vor solchen die Französischen Aufschriften noch immer den Vorzug behielten.

Nach der Teutschen Canzleyform muß ich demjenigen, an den ich schreibe, in der Aufschrift eben den vollständigen Gebuhrts- und Ehrentitel geben, womit ich ihn inwendig anrede. Schreibe ich z. B. in dem Briefe: **Hochwohlgebohrner Herr, Hochgeehrtester Herr Oberster**, so müssen alle diese Titulatur-Ingredienzen auch auf der Aufschrift erscheinen. Und dann ist es nicht etwa gnug, noch seinen Namen gehörig auszudrücken, sondern nun muß ich überdies genau bestimmen, was er eigentlich vor ein Oberster ist, in welchem Dienste, von welchem Regimente, zu Fuß oder zu Pferde. Hat er auch sonst noch etwa ein Ehrenamt oder auch nur einen Titel als Cammerherr, Landrath, Ordensritter u. s. w.; so erwartet man von allem dem ein vollständiges Verzeichniß. Oder ist er etwa Erb- und Gerichtsherr ein oder andern Gutes, so soll auch das nicht wegbleiben. Und so entsteht dann z. B. eine solche Teutsche Aufschrift:

Dem

Dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn N. N. von N. N., Erb- und Gerichtsherrn zu N. N., N. N. ꝛc. herzoglich . . . en hochbestallten Obersten eines Regiments zu Fuß, Sr. herzoglichen Durchlaucht hochbetrautem Cammerherrn, (auch Landrathe ꝛc.) des hochlöblichen Teutschen Ordens Ritter;

meinem hochgeehrtesten Herrn

N. N.

In solchen Aufschriften ist oft sowohl der Name als der Hauptcharacter der Person, an welche der Brief gerichtet ist, unter so vielen andern Titulaturen verhüllt, daß ein Ungeübter allemal Zeit braucht, erst zu entzifern, wer eigentlich damit gemeynt sey.

Nun pflegt man zwar die genaue Bestimmung des Dienstes und mehrere Ehrenstellen, die einer etwa zugleich besitzt, oder auch mehrere Güter, von denen er sich etwa als Erb- und Gerichtsherr schreibt, auch in Französischen Aufschriften auszudrücken. Aber es gewinnt doch schon etwas mehr in der Kürze, wenn es z. B. in einer Französischen Aufschrift heißt:

à Monsieur

Monsieur le Baron de N. N., Seigneur de N. N. Colonel d'un Regiment d'Infanterie & Chambellan au service de S. A. S. Monsei-

 gneur

gneur le Duc de N. N., Chevalier de l'Ordre N. N.

à

N. N.

Jedoch der Hauptvorzug, den hier noch die Französische Aufschrift behält, besteht erst darin, daß ich immer mit dem einzigen Worte Monsieur fortkomme, wo ich im Teutschen bald dem hochwohlgebohrnen, bald dem wohlgebohrnen, hochedelgebohrnen, hochedlen, hochwürdigen, hochehrwürdigen, wohlehrwürdigen Herrn u. s. w. zu schreiben habe. Und ist es nicht vollends sonderbar, daß ich selbst in der auswendigen Aufschrift meines Briefes einem jeden Postbedienten und Briefträger, oder wer sie sonst nur zu sehen bekömmt, schon zu erkennen geben soll, ob ich den, an welchen ich schreibe, für meinen gnädigen und hochgebietenden, oder ob ich ihn nur für meinen hochgeehrtesten, oder vielleicht nur für meinen hoch- und vielgeehrten Herrn oder für meinen günstigen guten Freund erkenne?

Bey so gestalten Sachen wird es niemanden mehr befremden, daß man bisher doch immer lieber Französische als solche Teutsche Aufschriften auf Teutschen Briefen gemacht hat.

Allein sollten wir dann auch an jene altfränkische Art Teutscher Aufschriften so gebunden seyn, daß wir darin nicht eine weit vernünftigere neue Einrichtung statt finden lassen könnten? Wenn es auch in Canzleyen großer Herren mehr Schwierigkeit findet, von

von einem einmal gegenseitig hergebrachten so genannten Canzleyceremonielle abzugehen, was hindert dann doch uns Privatleute, uns unserer glücklichen Entfernung von solchem Zwange zu bedienen?

Richten wir aber unsere Teutsche Aufschriften nur nach obigen Beyspielen ein, was gewinnen wir da nicht in der Kürze, nicht nur über die bisherigen canzleymäßigen Teutschen Aufschriften, sondern auch selbst über die Französischen? An statt zu schreiben:

à Monsieur

Monsieur le Baron de N. N. Colonel d'un Regiment d'Infanterie au service de S. A. S. Monseigneur le Duc de N. N. &c.

Wie viel kürzer, wenn ich nur schreiben darf: **Herrn Obersten von N. N. zu N. N.** Und wozu soll ich auf der Aufschrift meines Briefes den Titel meines Gönners oder Freundes gerade eben so ausführlich hinschreiben, wie er ihn nur alsdann etwa schreiben würde, wenn er eine Ausfertigung in der feierlichsten Form Rechtes abzufassen hätte? Oder zu welchem Ende soll ich hier alle Ehrentitel zusammenhäufen, die etwa sonst noch dem, an den ich schreibe, zukommen? Gnug wenn ich ihn nur so bezeichne, wie er im gewöhnlichen Umgange mit seinem Haupttitel von andern unterschieden, und nur so bemerklich gemacht wird, daß ich sicher seyn kann, daß mein Brief nur ihm und keinem andern zugestellt werden wird.

So kann ich in der Zeit, die ich nur auf etliche Aufschriften wenden müßte, vielleicht schon einen ganzen Brief schreiben. So wird insonderheit mancher, der sich erst lange besinnen, oder gar erst Bücher nachschlagen, oder gute Freunde zu Rathe ziehen muß, um eine Französische Aufschrift nicht ohne Fehler, nicht gar lächerlich zu machen, mit weit weniger Mühe und Ueberwindung ans Briefschreiben kommen, wenigstens in merklich kürzerer Zeit mehr Briefe als bisher schreiben können. Und was wäre nicht schon damit gewonnen, wenn man nur das Vergnügen in Anschlag bringt, was ein jeder empfindet, wer nur Briefe empfängt, dessen Vermehrung also durch jede Erleichterung des Briefschreibens offenbar menschenfreundlicher Gewinn ist!

Manche Namen Teutscher Bedienungen, die in Frankreich nicht üblich sind, lassen sich ohnehin schwer oder eigentlich gar nicht ins Französische übersetzen (*). Da bleibt also doch nichts übrig, als den Teutschen Namen in der Französischen Aufschrift beyzubehalten, wenn man nicht in ganz gezwungene oder lächerliche Uebersetzungen fallen will. Der geringste Fehler, der aber auch nur wider den Französischen Sprachgebrauch in der Aufschrift eines Briefes gemacht wird, bleibt selten unbemerkt, weil derjenige, der den Brief bekömmt, wenigstens den Titel, der ihm gebührt, leicht richtig weiß, und also jede Abweichung davon gleich wahrnehmen kann. Das alles

(*) z. B. Landdrost, Oberhauptmann, Schatzrath, Landrath, Landrentmeister, Schatzeinnehmer rc.

alles wird bey jener neuen Mode auf einmal glücklich vermieden.

Aber wird man doch nicht wenigstens schreiben müssen: Seiner Hochwohlgebohrnen dem Herrn Obersten ꝛc. Seiner Wohlgebohrnen dem Herrn Hofrath ꝛc. Seiner Hochehrwürden dem Herrn Pastor ꝛc. u. s. w.? — Es wäre freylich noch immer kürzer und bequemer, als die Französischen Aufschriften oder vollends als jene alte Form canzleymäßiger Teutscher Aufschriften. Aber es wäre doch schon ein völlig überflüssiger Gebrauch von Titulaturen an Orten, wo sie nicht hingehören. Und wozu soll dieser unnöthige Zwang dienen? Gnug wenn ich inwendig im Briefe meinen Gönner oder Freund so anrede, wie er damit zufrieden seyn kann. Was braucht die Post, was braucht der Briefträger oder der Bote zu wissen, ob es überhaupt oder auch nur in meinen Augen ein hochwohlgebohrner, oder nur ein wohlgebohrner Herr ist, an den ich schreibe?

Läßt man doch in mündlichen Ausrichtungen nur gerade zu dem Herrn Obersten, dem Herrn Hofrath, dem Herrn Pastor u. s. w. durch jeden Domestiken sagen, was man an ihn zu bestellen hat; ohne daß es wider die Höflichkeit angestoßen wäre, wenn nicht gesagt würde: Seiner Hochwohlgebohrnen dem Herrn Obersten u. s. w. Was aber im gemeinen Leben und im persönlichen Umgange den Pflichten der Ehrerbietung oder den Regeln eines guten Anstandes nicht zuwider ist, darnach sollte man auch

im

im Briefschreiben sich billig desto sicherer und unabfälliger richten, je gewisser doch eigentlich das Briefschreiben nur die Stelle einer mündlichen Unterredung vertreten soll.

Doch nach eben diesem Maaßstabe wird sich hier die sicherste Bestimmung abnehmen lassen, wie weit gewisse Titulaturen auch in Aufschriften der Briefe füglich beybehalten und nicht wohl weggelassen werden können.

Nehmlich so oft an Personen geschrieben wird, denen auch im persönlichen Umgange der Excellenz- oder Gnaden-Titel zukömmt; so kann es keinen Anstand haben, auch auf der Aufschrift des Briefes zu setzen: **Seiner Excellenz dem Herrn Geheimen Rath und Staatsminister von N. N.; Seiner Excellenz dem Herrn Gesandten von N. N., Seiner Excellenz dem Herrn General-Leutenant von N. N.;** oder auch: **Ihro Gnaden der Freyfrau** oder **der Fräulein von N. N.** u. s. w.

Und so ergibt sichs von selbst, wie in Schreiben an regierende Grafen oder Fürsten, oder auch an Kaiser, Könige und Churfürsten die Aufschriften auf eben diese Art in möglichster Kürze und doch vollkommen zweckmäßig, und ohne im geringsten an der einem jeden schuldigen Ehrfurcht etwas abgehen zu lassen, eingerichtet werden können.

Wenn es in Frankreich und in mehreren königlichen Staaten schon längst hergebracht ist, nur *Au*

Roi

Roi zu schreiben; so wird gewiß noch weit weniger etwas dabey zu erinnern seyn, wenn es in Teutschen Aufschriften heißt: **Seiner Majestät dem Kaiser, Seiner Majestät dem Könige**, allenfalls nur mit Benennung der Residenz, z. B. Wien, Berlin, Stockholm u. s. w., oder auch **Seiner Majestät dem Römischen Kaiser, Seiner Majestät dem Könige in Preussen** u. s. w. Und wie viel ist da nicht erspahrt, wenn man die canzleymäßigen Aufschriften dagegen hält, da es z. B. heißen müßte: **Dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Römischen Kaiser, Herrn Joseph dem *II.* erwehltem Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regenten und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. Erzherzoge zu Oesterreich, Herzoge zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzoge zu Mayland, Bar rc. Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol rc.**

meinem allergnädigsten Kaiser
und Herrn Herrn.

Wien.

Wie selten wird auch nur der Platz hinreichen, um die vollständigen Titel so hinzuschreiben, wie sie das Canzleyceremoniel doch eigentlich hier erforderte?

Eben

Eben so wenig kann also auch ein Anstand dabey seyn, andere ähnliche Aufschriften so einzurichten, z. B. Seiner churfürstlichen Gnaden zu Mainz; Seiner churfürstlichen Durchlaucht in Baiern ꝛc. Seiner hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg; Seiner herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin; Seiner hochfürstlichen Durchlaucht zu Anhalt-Dessau; Seiner hochgräflichen Excellenz zu Wittgenstein ꝛc. oder auch, wo es die Umstände erfordern, etwa: Seiner, des regierenden Herzogs, oder Fürsten ꝛc. Durchlaucht; oder Seiner, des regierenden Herrn Grafen, Excellenz oder hochgräflichen Gnaden u. s. w. — Oder, um den Taufnamen nicht unbenannt zu lassen, kann man die Aufschrift nach folgendem Beyspiele einrichten: An des regierenden Herzogs und Herrn, Herrn Ernsts Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg herzogliche Durchlaucht. — Alles doch ungleich kürzer, bequemer und zweckmäßiger, als dem durchlauchtigsten u. s. f.

Auch an Frauenzimmer von allen Ständen werden auf solche Art die Aufschriften leichter werden, wenn da, wo Curialien auch im persönlichen Umgange gewöhnlich sind, nur Ihro an statt Seiner gesetzt wird, z. B. Ihro Majestät der Kaiserinn, Ihro Majestät der Königinn, oder, so fern die Umstände eine solche Bestimmung erfordern, der regierenden, oder der verwittweten Kaiserinn, Königinn; desgleichen: Ihro Durchlaucht der Churfürstinn; Ihro Durchlaucht der Herzoginn;

ginn; Ihro Durchlaucht der Prinzessinn N. N.; Ihro hochgräflichen Gnaden, der Frau Gräfinn N. N.; Ihro Gnaden der Freyfrau, oder der Frau, oder Fräulein von N. N. u. s. w.

Doch auch die altfränkische Endigung Ihro wird ja im Sprechen nicht mehr gebraucht; warum sollen wir also nicht auch im Schreiben lieber der sonst gewöhnlichen Endigung Ihre oder in anderen Fällen Ihrer Majestät, oder in der mehreren Zahl Ihre oder Ihren Majestäten u. s. w. uns bedienen?

Wo keine Curialien in mündlichen Unterredungen mit Frauenzimmern gewöhnlich sind, warum sollten da nicht auch die Aufschriften der Briefe nur gerade zu: an die Frau Hofräthinn, an die Frau Pastorinn u. s. w. gerichtet werden? In den meisten Fällen würde dann auch nicht einmal nöthig seyn, auf den Briefen auch den Gebuhrtsnamen verheiratheter Frauenzimmer beyzufügen, wo nicht etwa zwey Männer gleiches Namens und Characters an einem Orte es zur Nothwendigkeit machen, ihre Gehülfinnen dadurch von einander zu unterscheiden.

In Briefen an ledige Frauenzimmer wird es an vielen Orten, wo man es als eine Beleidigung aufnehmen würde, eine Person Jungfer zu nennen, die einmal gewohnt ist, sich Mademoiselle nennen zu lassen, kaum möglich seyn, auch die Aufschrift anders als mit Beybehaltung dieses ausländischen Ehrentitels einzurichten. Es ist zwar nicht ungewöhnlich, bloß nach der Aussprache mit Teutschen

Buch-

Buchstaben **Mamsell** zu schreiben. Aber auch dieses wird man kaum wagen dürfen, da es an vielen Orten schon zu einer unterscheidenden Benennung der so genannten Französinnen geworden ist.

Endlich an ganze Collegien, an Obrigkeiten in Städten, an Justiz- oder Cammer-Collegien, Consistorien, Universitäten, Facultäten, Schöppenstühle, Regierungen, Staatsministerien u. s. w. sind zwar weniger Französische als Teutsche Aufschriften üblich; aber auch diese bisher nur so canzleyförmlich und umständlich, daß auch darin eine vernünftigere neue Mode wohl zu wünschen wäre.

Warum sollten nicht auch hier folgende Beyspiele allen Beyfall verdienen: **Herren Bürgermeister und Rath zu N. N.**, oder: **An den hochlöblichen Rath der Reichsstadt N. N.**, oder auch: **An den Stadtmagistrat zu N. N.; An die königliche (oder churfürstliche, herzogliche, hochfürstliche, hochgräfliche) Justizcanzley, Rentcammer, Regierung u. s. w.; An die königlich churfürstliche Universität zu Göttingen**; oder auch nur **an die Universität, an die Georg-Augustus-Universität zu Göttingen; an die Juristen-Facultät zu Göttingen; an das hochpreisliche Cammergericht zu Wetzlar; an die hochansehnliche Reichsversammlung zu Regensburg u. s. w.**

Nach den bisher gewöhnlichen Aufschriften habe ich mehr als einmal erlebt, daß Sachen, die für die

die Universität bestimmt waren, an die Juristenfacultät, oder umgekehrt Facultäts-Acten an den zeitigen Prorector abgegeben worden. An Höfen, wo mehrere Collegien an einem Orte sind, mögen dergleichen Verwechselungen noch häufiger geschehen, die gewiß am sichersten vermieden werden, je kürzer man die Aufschrift nur mit der gewöhnlichen Hauptbenennung ihrer Bestimmung einrichtet.

Wenn vollends in solchen Fällen auch das verschiedene Verhältniß der Personen, die an ein Collegium schreiben, gegen die verschiedenen Mitglieder desselben nach aller Form des Teutschen Canzleyceremoniels ausgedrückt, und wider alle Mißdeutung, die über kurz oder lang etwa ihre besondere Consequenz haben möchte, gehörig verwahrt werden soll; was da für ein Unding von Aufschrift herauskömmt, davon kann folgendes Beyspiel eines Fränkischen Kreispräsentationsschreibens ans Cammergericht vom 30. Dec. 1739. (aus den selectis iuris publ. nouiss. Th. 1. S. 432. auch in meiner Anleitung zur juristischen Praxi Th. 2. S. 157.) allenfalls zur Belehrung dienen:

> "Den hoch- und wohlgebohrnen, edlen, vesten und hochgelahrten, dann *respectiue* hochgebohrnen, wohl- und hochedelgebohrnen *respectiue* Ihro Röm. kaiserlichen und königlich catholischen Majestät verordneten würklichen geheimen Räthen, dann des löblich kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar hochverordneten Cammerrichter, Präsidenten, und Bey-

Beysitzern, unsern besonders lieben Herren und lieben Besondern, dann hochgeehrtest- auch *respective* freundlich vielgeliebten und hochgeehrten Herren Vettern, dann hoch- und vielgeehrten, wie auch weiter *respective* insonders hoch- geneigt- und hochgeehrtesten Herren.

Wetzlar.

Nach-

Nachtrag.

Als ich vor zwanzig Jahren (*) diesen kurzen Aufsatz entwarf, hatte ein Schreiben vom sel. Büsching mir die erste Veranlassung dazu gegeben, da es gerade mit der einfachen Aufschrift: "Herrn geheimen Justitzrath P. zu G." versehen war. Diese kam mir so einleuchtend zweckmäßig vor, daß ich es der Mühe werth hielt, sie als eine vernünftige neue Mode zur weitern Nachahmung zu empfehlen.

Vermuthlich hatte Herr Büsching dabey zum Muster genommen, wie Teutsche Kaufleute schon lange gewohnt waren, ihre Briefe an einander unter der Aufschrift: Herrn Herrn N. N. zu N. abgehen zu lassen. Nur war es sehr überflüssig das Wort Herrn doppelt nach einander zu setzen, das wahrscheinlich nur den ähnlichen Gebrauch Französischer Aufschriften: à Monsieur Monsieur, zum Grunde hatte. Es schien mir also weit vernünftiger nach Herrn Büschings Weise das Wort Herrn nur einmal zu setzen, und übrigens diese kaufmännische Manier beyzubehalten.

Wer an einem Posttage mehrere Briefe zu schreiben hat, dem kann die Erspahrung einer jeden Sylbe

(*) 1775. Sept. 25. im Hannoverischen Magazine 1775. St. 81. S. 1281–1296., auch im besondern Abdrucke, Göttingen 1775, II. Auflage 1784. 8.

be bey Verfertigung der äusserlichen Aufschriften nicht anders als willkommen seyn. Ich glaubte also, daß man es auch darin bey der kaufmännischen Art zu schreiben bewenden lassen könnte, da mit den Worten: Herrn N. N. zu N. das wesentliche, das zur richtigen Bestellung des Briefes gehörte, hinlänglich ausgedrückt sey, um selbst den Artikel: Dem Herrn, oder an den Herrn N. N. erspahren zu können. Wem es um diese, freylich manchen vielleicht etwas kärglich vorgekommene Erspahrung nicht zu thun war; dem blieb es natürlich unbenommen keinen Gebrauch davon zu machen.

So vielen Beyfall übrigens diese Empfehlung Teutscher Aufschriften über alle meine Erwartung gefunden hat (*); so ist doch der Vorschlag, daß von

(*) Unter andern kam im Churbairischen Intelligenzblatte vom 2. Dec. 1775. Num. 38. folgendes vor: "Die jüngsthin in Num. 33. S. 391. dieser Blätter zum Gewinn der Zeit einverleibte Empfehlung einer vernünftigen neuen Mode Teutscher Aufschriften auf Teutschen Briefen 2c., hat so wohl auf einigen Postämtern, als hier in München gute Dienste gethan. Wir dürfen diesen guten Erfolg um so mehr zur weitern Benutzung empfehlen, als selbst die churfürstlichen Aemter im Lande durch eine General-Verordnung schon vorlängst dahin angewiesen worden, sogar in Amtssachen alle weitläuftige Titulaturen (woraus so manche verdrießliche Umstände, Streit und Hindernisse, die eine üble Folge hatten, entstanden sind) wegzulassen. — Die Kaufmannschaft hat diesen Vortheil schon längst eingesehen, und ihre Aufschriften lauten von allen Orten her nicht anders: als z. B. An Herrn Tobias Mayer, Handelsman in Neustadt. Man darf sich

von den so genannten Courtoisien, als Excellenz, Gnaden, Durchlaucht u. s. w. auf den äusseren Umschlägen der Briefe nur da, wo sie auch im persönlichen Umgange nicht zu vermeiden sind, Gebrauch gemacht werden möchte, nicht von gleich glücklichem Erfolge gewesen. Wenn jemand einen Gesandten vom ersten Range, einen Staatsminister oder einen General-Lieutenant zu sprechen oder zu beschicken hat, so versteht sich, daß er in beiden Fällen nicht ausser Acht lassen darf sich der Anrede Ihrer Excellenz zu bedie-dienen. Sie wird auch da, wo sie am rechten Orte angebracht wird, nie eine Schamröthe veranlassen. Eben so billig wird es damit auch in Aufschriften auf Briefen so gehalten.

Mir würde es aber, und ich glaube, einem jeden in ähnlicher Lage würde es eben so, sonderbar vorkommen, wenn z. B. jemand im Besuche sich bey mir erkundigen, oder auch durch seinen Bedienten nachfragen lassen wollte: ob **Ihre Wohlgebohrne** die Nacht gut geschlafen hätten ꝛc.? — Wozu soll also dieser Ueberfluß auf den äusseren Briefumschlägen dienen?

Fast

sich gar nicht abschrecken lassen, aus Furcht, es möchte bey einer Person höhern Standes anstößig seyn; indem sie sowohl, als andere Leute, die kluge Beurtheilung hat, daß ihr Character durch einen Brief nicht verkürzt werden könne, und daß die Ehrfurcht, Respect, oder Verehrung der Person, an die man schreibt, nicht auf der äußern Aufschrift, sondern im Inhalt des Briefs selbst enthalten seyn muß."

Fast glaube ich, daß in einer Art von Höflichkeits-Retorsion der wahre Grund davon zu suchen ist. Vielleicht denken manche Personen von höherem, oder auch vom geistlichen Stande, die ihre Briefe mit den Aufschriften an Ihre Excellenz oder Hochwürden bekommen, daß auf gleiche Art, wie die Umschläge der Briefe an Sie überschrieben werden, auch Sie die Courtoisie, deren Sie im Briefe selbst gegen den, an den Sie schreiben, sich bedienen, auch äusserlich zu erkennen geben müßten. — Oder sollte auch etwa der Gebrauch, daß wohl noch Gelegenheitsgedichte auf Seiner **Wohlgebohrnen** erlebte diese oder jene freudige Begebenheit gedruckt werden, Antheil daran haben?

Kurz, die Briefumschläge mit den Worten **Wohlgebohren** oder **Hochwohlgebohren** sind so häufig, daß man darin wenigstens keine Erspahrungssucht wahrnehmen kann. Sie werden aber auch oft so übel angebracht, daß darüber einige Bemerkungen nicht überflüssig seyn werden. Bey den Titeln Excellenz, Durchlaucht u. s. w. erkennt ein jeder, daß man wohl sagen kann: Seine Excellenz der Minister, der Gesandte, der General; aber nicht wenn der Titel am Ende gesetzt wird: der Minister, der Gesandte, der General Excellenz, sondern des Ministers, des Gesandten, des Generals Excellenz, so wie nicht der Fürst Durchlaucht, sondern des Fürsten Durchlaucht ꝛc. Eben so kann man wohl sagen: Seine Hochwohlgebohrne der Herr Oberste, Seine Wohlgebohrne der Herr Hofrath, aber nicht der Herr Oberste Hochwohlgebohren, der Herr Hofrath

rath Wohlgebohren; sondern des Herrn Obersten Hochwohlgebohrne, des Herrn Hofraths Wohlgebohrne ꝛc. Aber unzehlige Briefe habe ich schon mit der Aufschrift gesehen: dem Herrn oder an den Herrn N. N. Hochwohlgebohren, oder Wohlgebohren; — im Grunde nicht viel besser, als wie bisweilen ein Prorector auf Universitäten oder ein Bürgermeister in einer Reichsstadt von gemeinen Leuten Herr Magnificenz angeredet wird.

Auch Rechnungen beym academischen Gerichte findet man häufig so eingerichtet: der Herr Studiosus N. N. wohlgebohren restirt z. B. für ein Paar Schuhe 1. Rthlr. ꝛc. — den Titel an sich oft schon so unverhältnißmäßig angebracht, daß manche Eltern die Wohlgebohrenheit ihres Herrn Sohns aus solchen Rechnungen vielleicht mit Verwunderung wahrnehmen würden. — Auffallend war mir bey einer Gelegenheit der Titel Wohlgebohren, als einmal ein Prediger mir einen vom Fürsten von Kaunitz mit dieser Anrede erhaltenen Brief zeigte, bis ich mich besann, daß evangelische Geistliche, weil sie keine nach dem Sinne der catholischen Kirche geweyhte Priester sind, von Catholischen eher jeden andern, als den geistlichen Würden- Ehrwürden- Hochehrwürden- oder gar Hochwürden-Titel bekommen.

Noch eine Bemerkung muß ich über das Wort Herr hinzufügen, wie auch in Aufschriften der Briefe die Frage davon seyn kann. Ein allgemeiner Teutscher Sprachgebrauch bringt es mit sich, daß, wenn man jemand nach seinem Character anredet,

 allezeit

allozeit das Wort Herr vorangesetzt wird, z. B. Herr Hofrath, Herr Oberster, Herr Gesandter, u. s. w., so auch bey einigen Anreden nach dem Gebuhrtsstande z. B. Herr Baron, Herr Graf. Aber mit den höchsten Titeln von Kaiser und Königen bis auf den fürstlichen und reichsgräflichen Titel herunter verhält sichs nicht so. Man sagt nicht Herr Kaiser, Herr König, Herr Churfürst, Herr Herzog, Herr Fürst, Herr Prinz, Herr Kronprinz, Herr Churprinz, Herr Erbprinz, Herr Reichsgraf. In allen diesen Verhältnissen wird das Wort Herr nach unserm Teutschen Canzleyceremonielle nicht in der ersten Hauptanrede gebraucht. Man schreibt z. B. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König (nicht Herr König). Nur in dem Zusatze oder der wiederholten Anrede wird am Ende gesetzt: Allergnädigster König **und Herr**. So lauten auch alle Anreden in den darauf folgenden Abstuffungen: Durchlauchtigster Churfürst, Herzog, Pfalzgraf, Marggraf, Landgraf, Fürst, Erbprinz, Prinz, — alles ohne Herr, nur in dem Zusatz am Ende: gnädigster Churfürst und Herr, gnädigster Fürst oder gnädigster Kronprinz, Churprinz, Erbprinz oder Prinz **und Herr**; — auch nach eben dem Zuschnitt: Hochgebohrner Reichsgraf, gnädigster Graf **und Herr**.

Auch wenn man in der dritten Person von großen Herren spricht, wird niemand sagen: der Herr Kaiser, der Herr König, der Herr Churfürst, der Herr Herzog, der Herr Fürst, der Herr Kronprinz, der Herr Churprinz, der Herr Erbprinz, der Herr Prinz;

Prinz; sondern geradezu nur der Kaiser, der König u. s. w. Hier zeigt sich aber ein Unterschied, wenn von Grafen die Rede ist, oder auch von allen anderen Würden, die sich mit Graf endigen. Denn so ist es auch dem Teutschen Sprachgebrauche nicht zuwider, vielmehr ganz gewöhnlich, wie von dem Herrn Grafen, so auch von dem Herrn Marggrafen, Landgrafen u. s. w. in der dritten Person zu sprechen; an statt daß man nicht so von dem **Herrn** Herzoge, Herrn Fürsten u. s. w. spricht, sondern nur schlechtweg der Herzog, der Fürst sagt, ohne dadurch an der solchen Herren schuldigen Ehrerbietung etwas abgehen zu lassen.

Nur in kaiserlichen Ausfertigungen kommen bisweilen solche Stellen vor: wie z. B.: man versehe sich zu dem **Herrn** Herzoge, oder dem **Herrn** Fürsten, er werde nach seiner Gemüthsbilligkeit selbst erkennen u. s. w.; — vermuthlich weil Teutsche Fürsten überhaupt aus den kaiserlichen Canzleyen den Herrrntitel eben sowohl als Könige und Churfürsten erwarten können, da es dann vielleicht anstößig scheinen möchte, auch nur im Contexte vom Fürsten, und nicht vom Herrn Fürsten etwas zu gedenken. Und doch ist eigentlich der Curialstil alsdann so, daß das Wort Herr nur dem Taufnamen, nicht der Würde vorgesetzt wird, z. B. nicht an den Herrn König Friedrich Wilhelm, sondern Herrn Friedrich Wilhelm König in Preussen, Herrn Carl Theodor Churfürsten, Herrn Ernst Herzog u. s. w.

Nach dieser Analogie lassen sich füglich auch Aufschriften auf Briefe so einrichten z. B. An des

 regie-

regierenden Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Fürsten zu N. N. (oder auch Marggrafen, Landgrafen zu N. N.) hochfürstliche Durchlaucht. An Herzoge kann es auch heissen: An des regierenden Herzogs und Herrn, Herrn N. N. Herzogs zu N. N. herzogliche Durchlaucht; wenn anders an statt der dreymaligen Wiederholung des herzoglichen Characters nicht wenigstens am Ende lieber die sonst bisher auch bey Herzogen gewöhnlich gewesene Courtoisie: hochfürstliche Durchlaucht, beybehalten werden sollte.

Auch mit den Taufnamen fürstlicher Personen wird es, wie mit Kaiser und Königen, gehalten. Wenn von nicht mehr lebenden die Rede ist, heißt es der Kaiser Leopold, Joseph, Franz, Carl, u. s. w., auch wo mehrere gleiches Namens gewesen sind, mit Beyfügung der Zahl z. B. Carl der VI. Carl der VII.; so auch von Königen Georg der I., Georg der II., Friedrich der I., Friedrich der II. ꝛc. — Von jetztlebenden spricht man nur: der Kaiser, der König, ohne Franz den II., Georg den III., Friedrich Wilhelm den II. dabey zu nennen. So wird auch in fürstlichen Ländern der jedesmalige regierende Herr nur der Herzog, der Fürst genannt, nicht der Herzog Ernst, der Fürst Friedrich Albrecht ꝛc. Wohl aber werden verstorbene Herren mit ihren Taufnamen, als Herzog Friedrich, Fürst Leopold, Fürst Victor Amadeus u. s. w. genannt.

Eben das gilt von Kronprinzen, Churprinzen und von Erbprinzen. Sonst hat es aber mit dem Prin-

Prinzen-Titel noch eine ganz eigne Bewandtniß. — Nachgebohrne Söhne der Könige und Churfürsten bekommen überhaupt nur den Prinzen-Titel mit Beyfügung ihres Taufnamens, z. B. Prinz Ludewig, Prinz Henrich, Prinz Ferdinand von Preussen, Prinz Xaver von Sachsen, u. s. w., wenn sie nicht etwa mit besonderen Prädicaten characterisirt sind, als z. B. Großfürst von Rußland, Herzog von York, von Clarence, von Glocester, von Cumberland, oder Erbprinz von Dänemark, Herzog von Südermannland u. s. w. Nach diesen Bestimmungen werden sie alsdann nicht nur von andern genannt, ohne das Wort Herr dabey zu gebrauchen, sondern so bedienen sie sich auch in ihren eignen Ausfertigungen nur des Prinzen-Titels.

In fürstlichen Häusern, wo der regierende Herr nur Fürst heißt, werden alle nachgebohrne Herren ebenfalls nur Prinzen genannt, und zwar jeder einzeln auch nur mit Beyfügung seines Taufnamens, z. B. Prinz Wilhelm, Prinz Friedrich u. s. w. Alsdann nennen solche Herren auch in ihren eignen Ausfertigungen sich nur Prinzen. — Hingegen in Häusern, wo der regierende Herr den Titel Herzog, Pfalzgraf, Marggraf, Landgraf führt, können nachgebohrne Herren des Hauses, wenn sie förmliche Urkunden unter ihren Namen und Siegeln auszufertigen haben, sich völlig eben des Titels: von Gottes Gnaden Herzog, Pfalzgraf u. s. w., auch eben des Wappens, wie der regierende Herr, bedienen. Sonst unterschreiben sie sich in ihren Briefen auch wohl nur als Prinzen, und werden auch im gemeinen

nen leben meist so mit ihren Taufnamen: Prinz Carl, Prinz August u. s. w. genannt. Doch seit einiger Zeit sind bisweilen Ausnahmen gemacht worden, z. B. den großen Feldherrn im siebenjährigen Kriege Herzog Ferdinand von Braunschweig zu nennen, wiewohl alsdann auch nie anders, als mit dem Taufnamen, zum Unterschiede vom regierenden Herzoge.

Noch verdient vom Prinzentitel der besondere Umstand bemerkt zu werden, daß die Worte Fürst und Prinz in anderen Sprachen nicht so, wie in unserer Teutschen Sprache, unterschieden werden. Im Lateinischen kann man beide nicht anders als princeps übersetzen, so im Französischen und Englischen prince, im Italiänischen prencipe. Daraus erwachsen oft sonderbare Verwechselungen. So hörte ich im siebenjährigen Kriege manchmal, daß Französische Officiere, die etwas Teutsch sprachen, le Prince Ferdinand, der Fürst Ferdinand, übersetzten; oder daß andere, wenn etwa eine Französische Zeitung vom Fürsten zu Weilburg als Prince de Weilbourg sprach, auf Teutsch Prinz von Weilburg daraus machten. Sollte nicht vielleicht auf ähnliche Art aus Prince d'Orange der Titel: Prinz von Oranien, an statt Fürst von Oranien, entstanden seyn?

Zu Wien ist endlich noch ein ganz besonderer Gebrauch. Da werden alle Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses gleich Erzherzoge oder Erzherzoginnen mit ihren Taufnamen genannt. Anderer Fürsten Söhne werden nicht Prinzen, sondern

Fürsten

Fürsten genannt. Nur um sie allenfalls vom regierenden Fürsten zu unterscheiden, sagt man statt der Prinz: der junge Fürst; oder mit Beyfügung des Taufnamens: Fürst Carl, oder wo mehrere eines Namens sind, z. B. der junge Fürst Carl von Lichtenstein. Wo aber etwa eine fürstliche Standeserhöhung nur auf das Recht der Erstgebuhrt eingeschränkt ist, führt auch wohl das jedesmalige Haupt des Hauses nur den fürstlichen, andere bloß den gräflichen Titel; z. B. einer Fürst von Paar und andere Grafen von Paar.

Göttingen den 8. Oct. 1795.